



JAHRES BERICHT 2024



Jörg Sander

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem vorliegenden Bericht möchte ich Ihnen eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geben und eine Auswahl interessanter Streitfälle vorstellen, die in diesem Jahr am Oberverwaltungsgericht voraussichtlich zur Entscheidung anstehen.

Die Verfahrenszahlen steigen, und da ist es wichtig, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen nicht nur ihre Stellen erhalten konnte, sondern zuletzt gerade mit Blick auf die Asylverfahren noch durch drei zusätzliche Kammern personell verstärkt wurde.

Bei den sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten sind im Jahr 2024 rund 58.600 neue Klagen und Anträge eingegangen, das sind 15 % mehr als im Vorjahr (51.000). Dies lässt sich zu einem großen Teil auf die weiter gestiegene Zahl der Asylverfahren zurückführen: 26.500 neue Asylverfahren im Jahr 2024 bedeuten eine Zunahme um rund 29 % gegenüber dem Jahr zuvor (20.600). Damit setzt sich ein seit Jahren zu beobachtender Trend fort.

Seit 2021, als 13.800 neue Verfahren eingingen, haben sich die Neueingänge im Asylrecht nahezu verdoppelt. Wir freuen uns, dass es den Verwaltungsgerichten gleichwohl gelungen ist, die Verfahrensdauern weiter zu verringern - in Asylverfahren von rund 25 Monaten im Jahr 2021 auf rund 15 Monate im Jahr 2024. Nur ein kleiner Teil der von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Asylklagen geht in die zweite Instanz: Beim Oberverwaltungsgericht sind 2024 rund 1.600 Rechtsmittel eingegangen, allerdings deutlich mehr als 2023 (950).

Für die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte im Land Nordrhein-Westfalen. Mein Dank gilt auch den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die an unserer Rechtsprechung mitwirken.

Münster, im Februar 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg Sander', written in a cursive style.

01 DATEN UND FAKTEN Verwaltungsgerichte

1.1	Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	08
1.2	Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	08
1.3	Verfahrenslaufzeiten insgesamt	09
1.4	Verfahrenslaufzeiten Asyl	09
1.5	Asylverfahren nach Herkunftsländern	10

02 DATEN UND FAKTEN Oberverwaltungsgericht

2.1	Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	14
2.2	Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	14
2.3	Verfahrenslaufzeiten insgesamt	15
2.4	Verfahrenslaufzeiten Asyl	15
2.5	Asylverfahren nach Herkunftsländern	16

03 Wichtige Verfahren 2025

19

04 Impressum

26



DATEN UND FAKTEN

Verwaltungsgerichte



01 DATEN UND FAKTEN Verwaltungsgerichte

(Quelle: IT NRW, soweit nicht anders angegeben)

1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

Jahr	Ein-gänge	Veränderung in %*	Erledi-gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2020	45.910	-13,22	52.856	-17,24	53.233	-11,54
2021	51.698	+12,61	49.205	-6,91	55.726	+4,68
2022	47.594	-7,94	53.789	+9,32	49.530	-11,12
2023	50.974	+7,10	54.197	+0,76	46.308	-6,51
2024	58.644	+15,05	53.691	-0,93	51.261	+10,70

1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein-gänge	Veränderung in %*	Erledi-gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2020	16.193	-28,57	23.633	-29,11	26.200	-22,11
2021	13.762	-15,01	19.052	-19,38	20.910	-20,19
2022	17.686	+28,51	19.678	+3,29	18.918	-9,53
2023	20.645	+16,73	21.651	+10,03	17.912	-5,32
2024	26.530	+28,51	23.953	+10,63	20.489	+14,39

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2020	17,2	+14,67	1,8	-5,26
2021	17,6	+2,33	1,8	0,00
2022	15,5	-11,93	1,8	0,00
2023	15,2	-1,94	1,5	-16,67
2024	14,1	-7,24	1,4	-6,67

1.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2020	22,1	+26,29	1,0	-9,09
2021	24,7	+11,76	0,8	-20,00
2022	21,9	-11,34	0,8	0,00
2023	17,6	-19,63	0,7	-12,50
2024	14,9	-15,34	0,7	0,00

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.5 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2023 und 2024)

2023 Land	Eingänge	Anteil in %	2024 Land	Eingänge	Anteil in %
Syrien	3.988	19	Türkei	5.430	21
Türkei	2.630	13	Syrien	3.975	16
Irak	2.238	11	Irak	2.226	9
Afghanistan	1.657	8	Iran	1.453	6
Iran	1.578	8	Afghanistan	1.279	5
Sonstige	8.554	41	Sonstige	10.936	43
Gesamt	20.645	100	Gesamt	25.299	100

*Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.



DATEN UND FAKTEN

Oberverwaltungsgericht

02 DATEN UND FAKTEN Oberverwaltungsgericht

(Quelle: IT NRW, soweit nicht anders angegeben)

2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

Jahr	Ein-gänge	Veränderung in %*	Erledi-gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2020	7.650	-8,32	8.074	+2,81	4.582	-8,47
2021	7.297	-4,61	7.155	-11,38	4.724	+3,10
2022	5.646	-22,63	6.225	-13,00	4.145	-12,26
2023	5.199	-7,92	5.457	-12,34	3.887	-6,22
2024	5.650	+8,67	5.070	-7,09	4.489	+15,49

2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein-gänge	Veränderung in %*	Erledi-gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2020	2.439	-27,73	2.820	-9,21	1.727	-18,07
2021	2.149	-11,89	2.116	-24,96	1.760	+1,91
2022	1.384	-35,60	1.957	-7,51	1.187	-32,56
2023	951	-31,29	1.259	-35,67	879	-25,95
2024	1.612	+69,51	1.376	-9,29	1.115	+26,85

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren Hauptsachen	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*	Erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	Veränderung in %*
2020	10,3	+28,75	3,1	+3,33	10,2	-42,70
2021	10,3	+0,00	2,7	-12,90	10,7	+4,90
2022	11,6	+12,62	3,1	+14,81	15,1	+41,12
2023	13,4	+15,52	2,8	-9,68	20,2	+33,77
2024	10,9	-18,66	3,0	+7,14	16,7	-17,33

2.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2020	9,1	+56,90
2021	8,5	-6,59
2022	10,4	+22,35
2023	13,8	+32,69
2024	9,0	-34,78

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.5 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2023 und 2024)

2023 Land	Eingänge	Anteil in %	2024 Land	Eingänge	Anteil in %
Türkei	139	15	Türkei	432	30
Syrien	131	14	Irak	254	18
Irak	114	12	Syrien	147	10
Nigeria	68	7	Georgien	92	6
Iran	62	7	Iran	71	5
Sonstige	437	46	Sonstige	449	31
Gesamt	951	100	Gesamt	1.445	100

*Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.



Wichtige Verfahren 2025

Verfahren von öffentlichem Interesse, in denen 2025 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht

Rassebeurteilung von gefährlichen Hunden

Die Stadt Solingen untersagte der Klägerin die Haltung ihres Hundes „Murphy“, weil dieser als gefährlich einzustufen sei. Nach dem Landeshundegesetz sind gefährliche Hunde solche der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Die Stadt Solingen geht bei „Murphy“ von einer Kreuzung eines American Pitbull Terriers mit einem anderen Hund aus. Diese Einschätzung hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf nach einer eingehenden Rassebeurteilung geteilt, der Klage aber aus anderen Gründen im Januar 2022 stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung der Stadt Solingen.

Aktenzeichen:

5 A 438/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf 18 K 7012/20)

Bundesförderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung

Die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung e. V. klagt für ihre Bildungsarbeit auf die Gewährung von Fördermitteln durch den Bund. Im Streit stehen die Jahre 2018, 2019 und 2021. Das zuständige Bundesverwaltungsamt hatte die Förderung mit der Begründung abgelehnt, dass die Haushaltsgesetze für die Jahre 2018 bis 2021 keine Förderung der Desiderius-Erasmus-Stiftung vorsähen. Nach der bisherigen Förderpraxis sei dafür erforderlich, dass die nahestehende Partei

in zwei aufeinander folgenden Bundestagswahlen in den Bundestag eingezogen sei. Die AfD sei 2017 erstmalig in den Bundestag eingezogen. Das Verwaltungsgericht Köln hat auf die Klage der Stiftung im August 2022 entschieden, dass dieser für die streitgegenständlichen Jahre ein Fördermittelantrag nicht zustehe. Die Stiftung hat dagegen die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt.

Aktenzeichen:

5 A 1882/22 (I. Instanz: VG Köln 16 K 2526/19)

Entlassung eines Polizeivollzugsbeamten wegen Posts in WhatsApp-Gruppen

Der Antragsteller stand als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wurde in der Polizeiwache Bottrop eingesetzt. Im Rahmen eines gegen einen anderen (ehemaligen) Polizeivollzugsbeamten gerichteten Verfahrens wurde dessen Mobiltelefon beschlagnahmt und ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass der Antragsteller Mitglied in Chatgruppen war, in denen eine Vielzahl von Dateien eingestellt worden waren, deren Inhalt der Dienstherr als rechtsextremistisch, rassistisch, menschenverachtend oder sonst intolerabel erachtet. Das Land entließ den Antragsteller daraufhin wegen fehlender charakterlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Er habe drei Bilddateien und eine Videodatei vorgenannten bzw. tierpornographischen Inhalts in die Chats eingestellt. Der Antragsteller habe solche Inhalte anderer Chat-Mitglieder

darüber hinaus passiv hingenommen und sich nicht gegen sie gestellt. Zudem bestehe der strafrechtliche Verdacht des Besitzes kinderpornographischer Inhalte. Den gegen die Entlassungsverfügung gerichteten Eilantrag hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen abgelehnt.

Das Oberverwaltungsgericht beabsichtigt im Frühjahr 2025 über die Beschwerde des Antragstellers zu entscheiden. Im Eilverfahren findet regelmäßig eine mündliche Verhandlung nicht statt.

Aktenzeichen:

6 B 1231/24 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 1 L 714/24)

Denkmalrechtlicher Umgebungsschutz von Kloster Corvey gegenüber Windenergieanlagen

Die Stadt Höxter wendet sich mit mehreren Klagen gegen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen, die der Kreis Höxter erteilt hat. Die Stadt, die zuvor das Einvernehmen verweigert hatte, hält die Genehmigungen unter anderem deshalb für rechtswidrig, weil ihnen ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz des ehemaligen Benediktinerklosters Corvey entgegenstehe, das seit 2014 UNESCO-Weltkulturerbe ist. Sie macht geltend, die in einer Entfernung von mehreren Kilometern zur Welterbestätte geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigten historisch bedeutsame Sichtachsen und zweckgebundene Blickbezüge, die einen wesentlichen Grund für die Auszeichnung als Weltkulturerbe bildeten.

Aktenzeichen:

8 D 276/21.AK, 8 D 277/21.AK, 8 D 278/21.AK, 8 D 283/21.AK, 8 D 284/21.AK

Blitzschutz für eine Biogasanlage

Die Betreiberin einer Biogasanlage in Horn-Bad Meinberg wendet sich gegen eine Nebenbestimmung zur Genehmigung ihrer Biogasanlage, die ihr die Installation eines äußeren Blitzschutzes für die Gasspeicher der Anlage vorschreibt. Die Bezirksregierung Detmold, die die Genehmigung erteilt hat, hält den Blitzschutz für erforderlich, weil ein Blitzeinschlag in die Gasspeicher Explosions- und Brandrisiken sowie Risiken durch toxische Gase für Anwohner und Passanten der angrenzenden öffentlichen Straßen berge. Demgegenüber ist die Klägerin der Ansicht, dass mit Blick auf die konkrete Bauweise ihrer Anlage keine entsprechende Gefahr bestehe. Beim Verwaltungsgericht Minden hatte ihre Klage keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat auf Antrag der Klägerin die Berufung zugelassen.

Aktenzeichen:

8 A 3021/19 (I. Instanz: VG Minden 11 K 6100/16)

Steinkohlekraftwerk Datteln 4

Die Stadt Waltrop, der BUND Landesverband NRW sowie vier Privatpersonen wenden sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln. Der Bebauungsplan soll das Steinkohlekraftwerk Datteln 4 planerisch absichern.

Dieses ist auf der Grundlage des vorherigen Bebauungsplans Nr. 105, den das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2009 für unwirksam erklärt hatte, und vollziehbarer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bereits errichtet und seit 2020 in Betrieb. Das Oberverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan Nr. 105a mit Urteilen vom 26.08.2021 mit der Begründung für unwirksam erklärt, die Wahl des Standortes für das Kraftwerk genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Nachgehend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 07.12.2023 (Aktenzeichen 4 CN 4.22, 4 CN 5.22 und 4 CN 6.22) diese Entscheidungen aufgehoben und die Sache jeweils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Antragsteller machen weiterhin eine Vielzahl unterschiedlicher Rügen geltend, unter anderem wird die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens in Abrede gestellt.

Aktenzeichen:
10 D 106/14.NE, 10 D 40/15.NE und
10 D 43/15.NE

Sondernutzungsgebühren für das Abstellen von E-Scootern

Die Klägerinnen, drei Verleihfirmen von E-Scootern, wenden sich gegen die Änderung des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 15.12.2023, der für „Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller“ eine Rahmengebühr pro Fahrzeug und Monat in Höhe von 7,10 bis 10,80 Euro festsetzt. Die Klägerinnen machen neben einem Verfahrensfehler geltend, der Betrieb

eines derartigen Verleihsystems sei keine Sondernutzung im Sinne des nordrhein-westfälischen Straßenrechts. Die Höhe der Gebühr verstoße außerdem gegen geltende Gebührenmaßstäbe sowie gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz, weil die Gebühren für Leihfahräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches erheblich niedriger seien.

Aktenzeichen:
11 D 133/24.NE

Ausbau B 236 und Verlegung der Lennebrücke

Der Kläger wendet sich als Grundstückseigentümer mit Klage und Eilantrag gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg aus August 2024 für den Ausbau der B 236 (Hagener Straße) in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde einschließlich Verlegung der Lennebrücke.

Der Kläger macht mehrere Verfahrensfehler geltend. Außerdem sei die Planung nicht erforderlich gewesen, insbesondere sei die alte Lennebrücke noch nutzbar. Dem Planfeststellungsbeschluss seien veraltete Gutachten zugrunde gelegt worden. Die durchgeführte Variantenprüfung sei unzureichend. Die Umweltvorprüfung und die Artenschutzprüfung seien rechtsfehlerhaft erstellt worden. Schließlich sei neben weiteren Abwägungsfehlern ein Eingriff in die Rechtsgüter des Klägers nicht korrekt ermittelt oder ordnungsgemäß abgewogen worden. Es werde nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Allee, die das denkmalgeschützte Ensemble von Haus und Park

Nachrodt mit dem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Erbbegräbnis Klaras Höhe verbindet, physisch und optisch durch die geplante Trasse getrennt und zerstört werde.

Aktenzeichen:

11 D 206/24.AK (Klage)

11 B 972/24.AK (Eilantrag)

Grundsteuern B in Mülheim

Der Kläger wendet sich gegen einen Grundsteuerbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Jahr 2019, mittelbar gegen die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 640 Prozent auf 890 Prozent. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies die Klage ab. Der Senat ließ auf Antrag des Klägers die Berufung zu.

Der Kläger wendet gegen die Grundsteuererhöhung neben Verfahrensfehlern vor allem ein, die Stadt habe den Hebesatz nicht erhöhen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer (für das Jahr 2019) verfassungswidrig seien, und ihre Fortgeltung lediglich für einen begrenzten Zeitraum und unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet, die hier nicht vorlägen. Schließlich verstoße die Haushaltswirtschaft der Stadt auch gegen das Sparangebotsgebot der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung.

Aktenzeichen:

14 A 4745/19 (I. Instanz: VG Düsseldorf 5 K 2406/19)

Asylrecht: Verhältnisse in Syrien

Der in Köln wohnhafte Kläger ist Syrer. Er war 2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das Verwaltungsgericht Köln hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im November 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Berufung der Bundesrepublik Deutschland.

Das Verfahren wird dem Oberverwaltungsgericht voraussichtlich Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen, ob dem Kläger nach dem Umsturz in Syrien Anfang Dezember 2024 (noch) politische Verfolgung droht, verneinendenfalls, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder nationale Abschiebungsverbote hinsichtlich Syrien vorliegen.

Aktenzeichen:

14 A 128/21.A (I. Instanz: VG Köln 20 K 9037/17.A)

Presserechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Verkäufer des Schabowski-Zettels

Der Kläger ist Journalist und Chefreporter bei einer überregionalen Tageszeitung. Er recherchiert zum Erwerb des sogenannten Schabowski-Zettels und will, gestützt auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch, von der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Namen des Erst- und Zweitverkäufers des Zettels erfahren.

Beim „Schabowski-Zettel“ handelt es sich um den Sprechzettel, von dem das Politbüro-Mitglied Günter Schabowski auf der Pressekonferenz vom 09.11.1989 eine neue Regelung für die Reisen von DDR-Bürgern ins westliche Ausland ablas, die seiner Kenntnis nach „sofort, unverzüglich“ in Kraft trete. Diese Aussage führte wenige Stunden später zur ungeplanten Öffnung der Berliner Mauer. Die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erwarb den „Schabowski-Zettel“ für 25.000 Euro und übernahm ihn im Jahr 2015 in ihre Sammlung.

Die Stiftung, die die Namen des Erstverkäufers und des ihr gegenüber aufgetretenen Zweitverkäufers kennt, lehnte deren Nennung im Wesentlichen mit der Begründung ab, der Auskunftserteilung stehe das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Zweitverkäufers entgegen. Dem Zweitverkäufer sei mündlich zugesagt worden, dass er anonym bleiben könne. Wenn sie potentiellen Verkäufern von Ausstellungsstücken keine Anonymität zusichern könne, sei sie auf dem Markt, auf dem sie mit privaten Sammlungen und Museen um den Erwerb von Ausstellungsstücken unmittelbar konkurriere, nicht wettbewerbsfähig und könne ihren Stiftungszweck nicht erfüllen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat die Stiftung verurteilt, dem Kläger die Namen des Erst- und des Zweitverkäufers zu nennen. Das Oberverwaltungsgericht hat auf Antrag der Stiftung die Berufung zugelassen.

Aktenzeichen:

15 A 750/22 (I. Instanz: VG Köln 6 K 3228/19)

Kiesabbau am Niederrhein: Regionalplan Ruhr

Der Kreis Wesel, die kreisangehörigen Kommunen Kamp-Lintfort, Rheinberg, Neukirchen-Vluyn, Alpen, Hünxe und Hamminkeln (Verfahren 22 D 33/24.NE) sowie Eigentümer von Grundstücken in Hünxe (Verfahren 22 D 261/24.NE) wenden sich gegen den am 10.11.2023 beschlossenen und am 28.02.2024 öffentlich bekannt gemachten Regionalplan Ruhr. Ihre Normenkontrollen richten sich gegen drei Planaussagen sowie die zugehörigen zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe (wie etwa Kies).

Nach Auffassung der Antragsteller sind der Planungsbehörde bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche beachtliche Abwägungsfehler unterlaufen. Insbesondere hätte sie sich nicht auf zwei Planaussagen aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen stützen dürfen, weil diese ihrerseits rechtswidrig und damit unwirksam seien. Auch sei die Ermittlung des Rohstoffbedarfs insgesamt nicht schlüssig. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Kreises und der Kommunen der Umweltbericht des Regionalplans Ruhr fehlerhaft, es fehle insbesondere an einer hinreichenden Ermittlung der zu erwartenden (globalen) Klimafolgen durch den Abbaubetrieb, den An- und Abfahrtsverkehr sowie den Verlust an

schutzwürdigen Böden. Die Antragsteller aus Hünxe, deren Grundstücke sich innerhalb bzw. in der Nähe eines im Regionalplan Ruhr festgelegten Abgrabungsbereichs befinden, rügen ferner, der Plangeber habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass sie durch den in Zukunft zu erwartenden Kiesabbau in ihrer Grundstücksnutzung erheblich beeinträchtigt und in ihrem Eigentumsgrundrecht verletzt seien.

Aktenzeichen:

22 D 33/24.NE, 22 D 261/24.NE

IMPRESSUM

Herausgeber

Die Präsidentin
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Tel.: 0251 505-0
Fax: 0251 505-352
Mail: pressestelle@ovg.nrw.de
Internet: www.ovg.nrw.de

Fotos

Thomas Keßler, OVG NRW